

Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigene Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner öffentlichen Sitzung am 25. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Bockhorn betriebenen Kindertagesstätte werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten/Eltern in deren Haushalt das Kind lebt und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Bemessungsgrundlage ist das Kindergartenjahr. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden. Die Jahresgebühr wird in 12 gleichen Monatsbeträgen entsprechend der Anlage erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten/Eltern der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte/Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
3. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am 01. des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Kündigung kann bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des Satzes 1 erst zum Ende des Kindergartenjahres.
3. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den Kindergartenplatz/Krippenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührensschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für zwei oder mehr Monate schuldig bleibt.
4. Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid für 1 Kindergartenjahr festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Bockhorn zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 03. des Monats im voraus fällig.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kommunalen Kindergarten Bockhorn vom 23. Mai 2013, in Kraft seit dem 01. August 2013, außer Kraft.

Bockhorn, den 25.08.2020

Gemeinde Bockhorn


Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die gemeindeeigene Kindertagesstätte**

1. Grundlagen der Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

1.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffelung der Gebühren ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EStG) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG). Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Weicht das Einkommen des zu Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres um mehr als 5.000,-- € von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres für die Festsetzung der Gebühren maßgebend.

Den Einkünften sind hinzuzurechnen:

Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und sonstige steuerfreie Einkünfte.

Unberücksichtigt bleiben: Kindergeld, Wohngeld, und Pflegegeld.

Bei Gebührenschuldern, die Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder leisten, werden diese bis zur Höhe des durch Urteil festgesetzten Betrages vom Einkommen abgezogen.

1.2 Berücksichtigungsfähige Zahl der Kinder

Bei der Bemessung der Gebührenstaffelung können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt werden, soweit sie noch schulpflichtig sind oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden oder Grund- und Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Für Geschwisterkinder, die älter als 16 Jahre sind, muss bei Beanspruchung der Ermäßigung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Beurteilungszeitraum ist das jeweilige laufende Kindergartenjahr, so dass eine Veränderung der Kinderzahl in diesem Zeitraum unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung führt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten Eltern angezeigt wird.

1.3 Geschwistertarif

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Krippengruppe, ermäßigt sich die Regelgebühr (2.1 oder 2.2) für jedes weitere Kind um 50 %.

2. **Staffelungen der Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte:**

2.1 **Gebühren für die vierstündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

oder von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (=Regelgebühr): **4 Stunden**

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.bis 19.000,-- €	95,00 €	85,50 €	76,00 €
2.bis 27.000,-- €	114,00 €	102,60 €	85,50 €
3.bis 33.000,-- €	139,33 €	125,40 €	104,50 €
4.bis 39.000,-- €	164,67 €	148,20 €	123,50 €
5.bis 45.000,-- €	190,00 €	171,00 €	142,50 €
6.bis 51.000,-- €	215,33 €	193,80 €	161,50 €
7.bis 57.000,-- €	240,67 €	216,60 €	180,50 €
8.über 57.000,-- €	285,00 €	256,50 €	213,75 €

2.2 **Gebühren für die vierstündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

oder von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (=Regelgebühr): **Umrechnung 5 Stunden**

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.bis 19.000,-- €	118,75 €	106,87 €	95,00 €
2.bis 27.000,-- €	142,50 €	128,25 €	106,88 €
3.bis 33.000,-- €	174,17 €	156,75 €	130,63 €
4.bis 39.000,-- €	205,83 €	185,25 €	154,38 €
5.bis 45.000,-- €	237,50 €	213,75 €	178,13 €
6.bis 51.000,-- €	269,17 €	242,25 €	201,88 €
7.bis 57.000,-- €	300,83 €	270,75 €	225,63 €
8.über 57.000,--€	356,25 €	320,63 €	267,19 €

2.3 Gebühren für die sechsstündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr(=Regelgebühr):

Anrechenbares Einkommen	Gebühr für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 19.000,-- €	142,50 €	128,25 €	106,88 €
bis 27.000,-- €	171,00 €	153,90 €	128,25 €
bis 33.000,-- €	209,00 €	188,10 €	156,75 €
bis 39.000,-- €	247,00 €	222,30 €	185,25 €
bis 45.000,-- €	285,00 €	256,50 €	213,75 €
bis 51.000,-- €	323,00 €	290,70 €	242,25 €
bis 57.000,-- €	361,00 €	324,90 €	270,75 €
über 57.000,-- €	427,50 €	384,75 €	320,63 €

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, ermäßigt sich die Regelgebühr jeweils um weitere 10 %. Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,-- €.

2.3 Gebührenzuschlag für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit in einer Krippengruppe

Für jede zusätzliche halbe Stunde einer Sonderöffnungszeit wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

2.4 Zusätzliche Betreuungszeiten

Die Regelgebühren nach Ziff. 2.1 basieren auf einer Betreuungszeit von täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche, somit 20 Stunden/Woche.

Bei längeren Betreuungszeiten in der Woche werden die Gebühren nach Ziff. 2.1, nach Ziff. 2.2 und nach Ziff. 2.3 entsprechend angepasst.

3. Gebührenfestsetzungsverfahren

Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der in dieser Anlage unter 2.1,2.2 und 2.3 aufgeführten Staffeln ermäßigt werden. Für die Gebührenermittlung eines jeden Kindergartenjahres haben die Sorgeberechtigten/Eltern die Summe ihres anrechenbaren Einkommens gegenüber der Gemeinde Bockhorn durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides / Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Zahl der für die Sozialstaffelung der Gebühren berücksichtigungsfähigen Kinder zu benennen.

Wenn das Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nicht mit Einkommensteuerbescheid festgestellt wurde, ist für die Gebührenfestsetzung das anrechenbare Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung oder von Leistungsbescheiden nachzuweisen.

Das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des zum Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres ermittelt. Die Höhe des monatlichen Einkommens ist durch Vorlage von aktuellen Verdienstbescheinigungen bzw. Leistungsbescheiden nachzuweisen. Das ermittelte anrechenbare aktuelle Jahreseinkommen ist für die Gebührenfestsetzung maßgebend, wenn eine günstigere Stufe damit erreicht werden kann.

Der verminderte Beitrag gilt ab dem Folgemonat des Antragsdatums jeweils für die Dauer des Kindergartenjahres.

Soweit von Sorgeberechtigten keine oder nicht ausreichende Angaben zum anrechenbaren Einkommen oder zur Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemacht werden, werden die Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensklasse bzw. der niedrigsten Kinderzahl festgesetzt.